

---

## PROTZ STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Meierottostraße 7 - 10719 Berlin

Telefon +49 30 880428-0 - Telefax +49 30 880428-99 - [kanzlei@protz-berlin.de](mailto:kanzlei@protz-berlin.de) - [www.protz-berlin.de](http://www.protz-berlin.de)

---

### Besteuerungsmerkmale für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 2011

#### 1. Vorbemerkungen

- (1) Die farbigen **Lohnsteuerkarten**, die allen Arbeitnehmern jeweils im Herbst für das Folgejahr zugeschickt wurden, haben ausgedient. **Ab dem Jahr 2011 wird es keine neuen Karten mehr geben.**
- (2) Die Lohnsteuerkarte für 2010 ist somit die letzte Steuerkarte. Diese behält ihre Gültigkeit so lange, bis sie durch ein elektronisches Verfahren ersetzt wird. Wird für 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das **Finanzamt** eine **Ersatzbescheinigung** aus.

#### 2. Änderungen bei den Verhältnissen

- (3) Für alle einzutragenden Änderungen ab 2011 ist ausschließlich das **Finanzamt** zuständig, nicht mehr die Meldebehörden.
- (4) Auf der Lohnsteuerkarte 2010 müssen umgehend alle **Änderungen** eingetragen werden, die ab 2011 gelten sollen. Diese betreffen die Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Lohnsteuerermäßigungen (Freibeträge) sowie die persönlichen Daten.

#### 3. Elektronisches Verfahren „ELSTAM“

- (5) Das für die Zukunft vorgesehene elektronische Verfahren „Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale“ soll voraussichtlich ab 2012 eingeführt werden. Ursprünglich war die Einführung bereits für 2011 vorgesehen.
- (6) Die Angaben auf der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte werden dann von der **Finanzverwaltung** in einer **Datenbank** für die Arbeitgeber **zum elektronischen Abruf** bereitgestellt. Arbeitnehmer müssen dann zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber ihr Geburtsdatum und die ID-Nr. mitteilen sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Anschließend kann der Arbeitgeber die ihm fehlenden ELSTAM-Angaben bei der Finanzverwaltung abrufen.
- (7) Alle antragsgebundenen Einträge müssen dann **erneut** beim Finanzamt beantragt werden.

#### 4. Registrierung des Arbeitgebers

- (8) Der Abruf der ELSTAM-Angaben kann erst nach Registrierung des Arbeitgebers oder des mit der Lohnabrechnungserstellung beauftragten Steuerberaters erfolgen. Die Registrierung kann über das Internet unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) vorgenommen werden. Eine Registrierung wird in den meisten Fällen bereits vorliegen, da die Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen bereits heute vorgeschrieben ist.
- (9) Der Arbeitgeber soll die ELSTAM-Angaben in der Lohnabrechnung ausweisen und diese dem Arbeitnehmer aushändigen. Welche Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Arbeitnehmer über das ElsterOnline-Portal einsehen.

## **5. Änderungen der ELSTAM**

- (10) Änderungen der ELSTAM-Angaben werden dem Arbeitgeber monatlich bereitgestellt und müssen auch monatlich abgerufen werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss sich der Arbeitgeber aus der ELSTAM-Datenbank für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer abmelden.

## **6. Zusammenfassung und Empfehlungen**

- (11) Die Bereitstellung von Informationen für Arbeitsverhältnisse wird zukünftig generell nur noch elektronisch erfolgen, entweder unter Einsatz einer Software zur Lohnabrechnung oder über das ElsterOnline-Portal. Für den Arbeitgeber sind dann ausschließlich die elektronisch gespeicherten Daten maßgeblich.
- (12) Das elektronische Verfahren soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zu Kosteneinsparungen führen, birgt aber natürlich auch die Gefahr des Datenmissbrauchs bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Zweckbindungsvorschriften. Es bleibt zu hoffen, dass es der Verwaltung tatsächlich gelingt, die Datenbank zum 1. Januar 2012 bereitzuschalten.

*Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.*

*Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH*

*Berlin, September 2010*